

**Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl in der Gemeinde Krummhörn am
13. September 2026**

Für die Gemeindewahl am **13. September 2026** gebe ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

I. Zahl der Gemeinderatsabgeordneten

Im Wahlgebiet der Gemeinde Krummhörn sind 28 Ratsfrauen und Ratsherren in den Rat der Gemeinde zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für das Wahlgebiet der Gemeinde Krummhörn wird ein Wahlbereich eingerichtet.

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen höchstens **33** Bewerber/innen benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigem Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- freie-bürger-liste-Krummhörn (fbl)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und des § 32 NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Krummhörn, 10. Februar 2026

Gemeinde Krummhörn
Die Gemeindewahlleiterin
In Vertretung:


- Roß-Boeters -

